

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Blieskastel

mit ihren Stadtteilen Altheim, Aßweiler, Ballweiler, Bierbach, Biesingen, Blickweiler, Blieskastel-Mitte, Böckweiler, Breifturt, Brenschelbach, Mimbach, Pinnigen, Niederwürzbach, Webenheim und Wolfersheim, Herausgeber: Stadt Blieskastel; verantwortlich für den Inhalt: die Bürgermeisterin; Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG. Kostenlos erhältlich bei der Stadtverwaltung Blieskastel; Erscheinungsweise: wöchentlich.

57. Jahrgang (105)

Freitag, den 19. Februar 2016

Nr. 7/2016

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der Rechtsverordnung

Zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes

„Muschelkalkhänge nordwestlich Wecklingen“

(L 6709-303)

Offenlage

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Oberste Naturschutzbehörde - beabsichtigt auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 4. April 2006 (Amtsbl. S. 726), in Verbindung mit den §§ 26 und 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, das NATURA 2000-Gebiet „Muschelkalkhänge nordwestlich Wecklingen“ (L 6709-303) als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Das Schutzgebiet liegt auf Flächen der Stadt Blieskastel, Gemarkung Ballweiler und umfasst ca. 20 ha.

Der Entwurf des Verordnungstextes, die Erläuterungen, die Übersichtskarte sowie die Detailkarte 1:2000 liegen

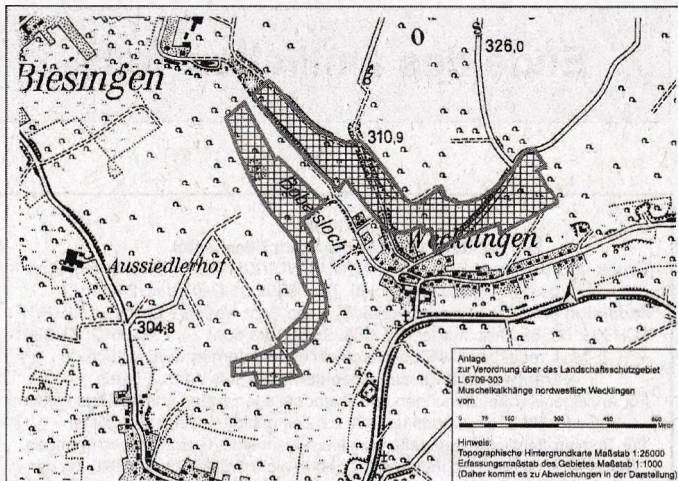
vom 29. Februar bis 1. April 2016 (einschließlich)

im Foyer des Rathaus II (Zweibrücker Str. 1) der Stadt Blieskastel während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Eine Detailkarte steht zusammen mit der Übersichtskarte und dem Verordnungsentwurf auf der Internetseite <http://www.umwelt.saarland.de> unter dem Themenportal „Naturschutz“ zur Verfügung (Ausweisung neuer Landschafts- und Naturgebiete - Natura 2000-Gebiete).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist bei der Stadt Blieskastel Anregungen und/oder Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen, möglichst unter Verwendung des dort vorgehaltenen Formblattes. Die Anregungen und/oder Einwendungen können in Zimmer 205 abgegeben werden.

Die Oberste Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Einwendungen und teilt den Betroffenen das Ergebnis mit.



Blieskastel, den 09.02.2016

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

„Erweiterung des Kalksteinbruchs in Gersheim-Rubenheim“

Die Fa. Schmitt Kalksteinbruch GmbH & Co. KG, Mandelbachtal, beabsichtigt die Erweiterung des Kalksteinbruchs im Bereich des „Hanickel“ in der Gemeinde Gersheim, Ortsteil Rubenheim in einer Größenordnung von ca. 27,1 ha.

Aufgrund der Art und Größenordnung des Vorhabens ist nach § 1 Nr. 1 und 17 der Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) für das Vorhaben gem. § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 6 Abs. 1 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790) sowie nach § 6 Abs. 7 SLPG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) und Anlage 1 Nr. 2.1.1 des UVPG die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. In diesem Verfahren wird die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens i. S. d. § 15 ROG und §§ 5ff UVPG auf raumordnerischer Ebene geprüft und beurteilt. Zuständige Behörde ist das Ministerium für Inneres und Sport, Referat E 1, Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken (Landesplanungsbehörde). Das Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 6 Abs. 6 SLPG mit der raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen. Da die geplante Erweiterung im Bereich des „Hanickel“ zudem in einem nach Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004, landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) und einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VV) liegt und im Bereich der Zufahrt ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) betroffen ist, ist nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 SLPG zudem ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchzuführen. Entsprechend § 5 Abs. 2 SLPG werden die Verfahren miteinander verknüpft. Zur Erörterung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur möglichst frühzeitigen Klärung des Gegenstands, des Umfangs und der Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung - insbesondere im Hinblick auf die nach § 6 Abs. 3 UVPG und nach § 6 Abs. 2 SLPG beizubringenden Unterlagen -, wurde am 17. Juli 2012 ein Erörterungstermin (Scoping) durchgeführt, dessen Ergebnisse in die Antragsunterlagen eingearbeitet wurden. Nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen am 02. Februar 2016 hat die Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 03. Februar 2016 (Az.: E1 326-19/15 He) das Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur geplanten Erweiterung des Kalksteinbruchs in Gersheim-Rubenheim eingeleitet. Die räumliche Abgrenzung des im Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilenden Vorhabens ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Nach § 6 Abs. 7 SLPG i.V.m. § 9 UVPG ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Gem. § 6 Abs. 7 SLPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Unterlagen zu dem geplanten Vorhaben „Erweiterung des Kalksteinbruchs in Gersheim-Rubenheim“ in der Zeit vom

29. Februar bis einschließlich 29. März 2016

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Blieskastel, Foyer Rathaus II, Zweibrücker Straße 1, 66440 Blieskastel, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Jede Person kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Blieskastel zu dem Vorhaben schriftlich äußern.

Folgende, der Landesplanungsbehörde vorliegenden entscheidungs-erheblichen umweltbezogenen Unterlagen werden ausgelegt:

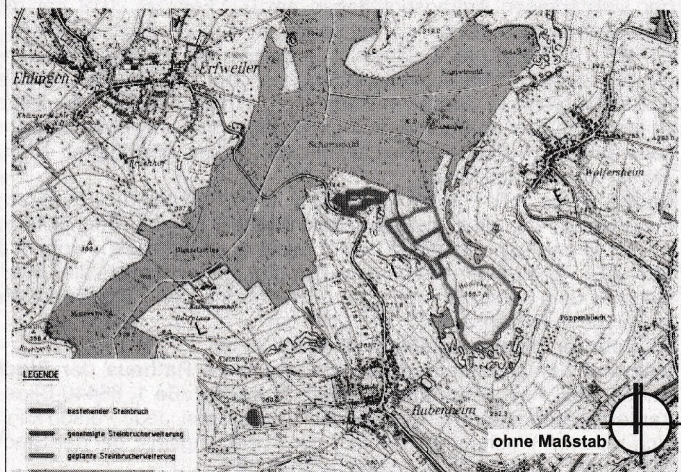
- Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsuntersuchung (erstellt von der TERRAG GmbH, Homburg; Stand 28.01.2016)
- Antragsunterlagen zum Zielabweichungsverfahren (erstellt von der TERRAG GmbH, Homburg, Stand 28.01.2016)
- Anlage 1: Topographische Karte mit Untersuchungsraum der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, 1:25.000
- Anlage 2: Abbauabschnitte
- Anlage 3: Luftbild mit Gewinnungsbereich, 1:5.000
- Anlage 4: Höhenplan nach der Rekultivierung, 1:7.500
- Anlage 5: Auszug aus den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt
- Anlage 6: Auszug aus dem Landschaftsprogramm Saarland, ca. 1:50.000, Karte 4: Arten, Biotope und Lebensraumverbund
- Anlage 7: Auszug aus dem Landschaftsprogramm Saarland, Karte 5: Erhaltung der Kulturlandschaft, Erholungsversorgung und Freiraumentwicklung, ca. 1:20.000
- Anlage 8: Übersichtslageplan mit Biosphärenreservat Bliesgau, ca. 1:20.000
- Anlage 9: Panoramafotos mit Visualisierung der rekultivierten Fläche nach der Gesteinsgewinnung
- Anlage 10: Schutzgebiete, 1:25.000
- Anlage 11: Auszug aus den Flächennutzungsplänen von Gersheim und Blieskastel, ca. 1:10.000
- Anlage 12: Auszug aus der Karte des natürlichen Ertragspotenzials, ca. 1:20.000
- Anlage 13: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (erstellt vom Büro für Landschaftsökologie GbR, H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll, St. Wendel, Stand 01.03.2015)
- Anlage 14: Hydrogeologische Beurteilung zur Erweiterung des Kalksteinbruchs in Rubenheim (erstellt von der TERRAG GmbH, Homburg, Stand 17.12.2015)
- Anlage 15: Bericht über die Ermittlung der Geräuschmissionen in der Nachbarschaft zum Vorhaben Erweiterung des Kalksteinbruchs in Rubenheim (erstellt von der TERRAG GmbH, Homburg, Stand 27.10.2015)
- Unterlagen (Scoping-Papier) zum Erörterungstermin vom 17. Juli 2012
- Ergebnisniederschrift vom 04. September 2012 zum Erörterungstermin vom 17. Juli 2012
- Ergänzung zur Ergebnisniederschrift vom 15. Oktober 2012 zum Erörterungstermin vom 17. Juli 2012

Die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im den raumordnerischen Verfahren nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken.

Blieskastel, 12.02.2016

Annelie Faber-Wegener
Bürgermeisterin

Übersichtskarte Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung „Erweiterung Kalksteinbruch in Gersheim-Rubenheim“



Zwangsversteigerungen Februar 2016

Objekt/Lage:	Einfamilienhaus Neue Gasse 13, 66440 Blieskastel-Breitfurt
Beschreibung:	einseitig angebautes, eingeschossiges und unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Satteldach, Baujahr 1898 (fiktiv 1977), ca. 146 qm Wohnfläche
Verkehrswert:	72.000,00 Euro
Hinweis:	In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.
Versteigerungstermin:	Montag, 29. Februar 2016, 10:00 Uhr, Amtsgericht Homburg, Zweibrücker Straße 24; Sitzungssaal 3 Az. 0003 K 0078/2014

Bieter müssen sich im Versteigerungstermin durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Soll für nicht im Versteigerungstermin anwesende Dritte geboten werden - dies gilt auch für den Ehegatten -, muss eine öffentlich beglaubigte Bietvollmacht vorgelegt werden. Firmenvertreter müssen ihre Vertretungsberechtigung durch einen beglaubigten Handelsregisterauszug neuesten Datums nachweisen.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht eine Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bankbürgschaft nur noch durch rechtzeitige Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu den Objekten im Internet unter www.zvg-portal.de

Jagdgenossenschaft Blieskastel-Altheim

Jahreshauptversammlung

Einladung zu der am Freitag, den **04. März 2016**, im Gasthaus „Im Hopfengarten“, in Altheim, stattfindenden satzungsgemäßen **Jahreshauptversammlung** der Jagdgenossenschaft Blieskastel-Altheim für das Rechnungsjahr 2015.

Beginn: ab 19.30 Uhr mit Erfassung der Teilnehmer und deren zu vertretenden Flächen.

20.00 Uhr Beginn der Versammlung.

Tagesordnung

- 1.) Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- 2.) Bekanntgabe der Jahresrechnung 2015
- 3.) Prüfbericht des Genossenschaftsausschussvorsitzenden und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- 4.) Bekanntgabe und Genehmigung des Haushaltsplanes 2016
- 5.) Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung
- 6.) Verschiedenes

An alle im Grundflächenverzeichnis/Jagdkataster eingetragenen Jagdgenossen ergeht hiermit herzliche Einladung.

Manfred Schifferer, Jagdvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Mitteilungsblatt der Stadt Blieskastel

Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet), Tel. 06502/9147-0 oder -240

Redaktion im Verlag (verantwortlich): Ilona Saar, Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 66589 Merchweiler, Tel. 06825/9503-23 oder 24, Fax: 06825/950341

E-Mail: redaktion@wittich-merchweiler.de, Internet: www.wittich.de

verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Reklamation Zustellung bitte an: Telefon 06502/9147-335, -336, -713,
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de